

Geschäftszeichen	Datum: 16.09.2025	Drucksache Nr. 01-BV 2025-144
-------------------------	-----------------------------	---

Gremium Hauptausschuss Stadtvertretung Wolgast	Termin	Beratungsergebnis
---	---------------	--------------------------

Einleitung des Vergabeverfahrens für die Planungsleistung für die maritime Entwicklung hinsichtlich Tourismus und Wirtschaft der Stadt Wolgast

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Wolgast beschließt gemäß § 22 Abs. 4a Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern die Einleitung des Vergabeverfahrens für die Planungsleistung für die maritime Entwicklung hinsichtlich Tourismus und Wirtschaft der Stadt Wolgast.

Ergebnis der Beratung und Abstimmung: Beschluss Nr.					
Gremium Stadtvertretung Wolgast		Gesetzliche Mitglieder		Sitzungsdatum	TOP
Beschluss				Abstimmung	
☐ einstimmig	☐ abgelehnt	☐ laut Vorlage	Ja	Nein	Enthaltung
☐ mit Stimmenmehrheit	☐ vertagt	☐ mit Abweichung			
Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:					

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

Begründung:

Durch die auszuschreibenden Planungsleistungen soll die zukünftige weitere touristische und wirtschaftliche Entwicklung im maritimen Sektor im Bereich vom Museumshafen bis zum Südhafen der Stadt Wolgast vorangetrieben werden.

Vorrangiges Ziel ist hierbei, die hafenspezifische Infrastruktur wesentlich zu verbessern. Voraussetzung für die Projektbeantragung und -umsetzung von zukunftsorientierten Maßnahmen sind die Vorlage von Planungsunterlagen, insbesondere der Leistungsphasen 1-4 der Planungsleistungen.

Folglich dienen jene Unterlagen als vorbereitende Maßnahme zur Vorbereitung und Durchführung der zuwendungsfähigen Vorhaben.

Hierfür muss eine europaweite Ausschreibung im Wege einer Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb erfolgen.

Konkret wird nur die Leistungsphase 1 bis 4 des **Leistungsbildes Ingenieurbauwerke nach § 43 HOAI mit besonderen Leistungen** sowie der stufenweise Abruf der weiteren Leistungsphasen ausgeschrieben. Der stufenweise Abruf wird dann soweit geregelt, dass dieser für die Teilmaßnahmen, welche zukünftig einzeln gefördert werden jeweils gesondert erfolgen kann.

Die unter anderem angestrebten Maßnahmen sind:

Im Museumshafen muss eine rückverankerte Spundwand errichtet werden um ein Absacken des Geländes zu verhindern. Außerdem sollen dort in diesem Zuge auch Kaianlagen errichtet werden sowie eine Überprüfung erfolgen, ob ein Ersatzneubau der Amazonenbrücke in Bauweise einer Klappbrücke möglich wäre.

Im Stadthafen im Bereich des ehemaligen Fähranlegers müssen die dazugehörigen Kaianlagen grundhaft saniert werden und es soll dort eine neue Slipanlage entstehen.

Bestandteil der Planungen wird außerdem auch die touristische Erschließung der direkt südlich anliegenden Kaikanten und eine Betrachtung einer möglichen Umsetzung weiterer touristischer Anziehungspunkte sein. Aber nur im Bereich der Ingenieurbauwerksplanung.

Im Südhafen zeigt sich die immer weiter voranschreitende Versandung des Anlegebereichs, sodass in den nächsten Jahren die notwendigen Fahrwassertiefen nicht mehr vorhanden sind, was die Wirtschaft sowie die weitere Nutzung des Hafens gefährden. Die Häfen können sich nur erhalten bzw. weiterentwickeln, wenn die erforderliche Fahrwassertiefe vom Südhafen bis zum Stadthafen durch Ausbaggerung hergestellt wird. Um eine weitere Versandung vorerst zu verhindern, müssen auch die dazwischen liegenden Bereiche wie der der Peene-Werft an die Tiefe angepasst werden.

Die Planungsleistungen werden laut Bescheid vom 24.07.2025 **als Anteilfinanzierung zu 75 %** durch das Land Mecklenburg-Vorpommern zur Förderung des Ausbaus der wirtschaftsnahen Infrastruktur gemäß der Infrastrukturrichtlinie gefördert.

Gemäß dem Absatz 4a des § 22 Kommunalverfassung M-V entscheidet die Stadtvertretung über die Einleitung von Vergabeverfahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt. Sie kann diese Befugnisse ganz oder teilweise auf den Hauptausschuss oder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen. Die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlages ist in der Regel ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 38 Absatz 3 Satz 3 KV M-V.

Gemäß der Hauptsatzung der Stadt Wolgast ist bei den aktuell geschätzten Gesamtkosten für die Einleitung des Vergabeverfahrens die Stadtvertretung zuständig.

Finanzielle Auswirkungen: ☒ Ja / ☐ Nein		Finanzierung	
Insgesamt:	Jährlich in Folge:	Zuschüsse/ Beiträge:	Eigenanteil:
Veranschlagung im	Ergebnishaushalt:	☐ Ertrag	/ ☐ Aufwand
	Finanzhaushalt:	☐ Einzahlung	/ ☐ Auszahlung
Betrag im Jahr 2025 :		Produkt. Konto 54800. 7233001	
Betrag im Jahr 2026 :			
Betrag im Jahr 2027 :			
Betrag im Jahr 2028 :			

Verfasser:

Sachbearbeiter: **Inderfurth, Leon** (Bauamt),
Tel.: 03836/ 251-198, eMail: leon.inderfurth@wolgast.de

Anlagen: